



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 119/2022**  
**vom 29. September 2022**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7664**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 278 § 4 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 21. September 2021, dessen Ausfertigung am 2. November 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 278 § 4 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem Parteien vor dem Assisenhof keine aufgeschobene Kassationsbeschwerde gegen den in Artikel 278 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten, aus der vorbereitenden Sitzung hervorgehenden Entscheid, mit dem der Vorsitzende des Assisenhofes ihren Antrag, Zeugen in der Sitzung zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, ablehnt, einlegen können, während Parteien vor einem anderen in Strafsachen erkennenden Richter wohl eine – gegebenenfalls aufgeschobene – Kassationsbeschwerde gegen jede in letzter Instanz ergangene Zwischenentscheidung, mit der der Richter einen solchen Antrag ablehnt, einlegen können? »

Und im Falle der verneinenden Beantwortung dieser Frage:

Verstößt Artikel 278 § 4 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem Parteien vor dem Assisenhof keine aufgeschobene Kassationsbeschwerde gegen den in Artikel 278 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten, aus der vorbereitenden Sitzung hervorgehenden Entscheid, mit dem der Vorsitzende des Assisenhofes ihren Antrag, Zeugen in der Sitzung zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, ablehnt, einlegen können, während dieselben Parteien aufgrund von Artikel 278*bis* des Strafprozessgesetzbuches wohl eine aufgeschobene Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid des Vorsitzenden des Assisenhofes einlegen können, mit dem über Unregelmäßigkeiten, Versäumnisse oder Nichtigkeitsgründe und Gründe der Unzulässigkeit oder des Erlöschens der Strafverfolgung, die die Parteien gemäß Artikel 235*bis* § 5 des Strafprozessgesetzbuches vor dem Tatsachenrichter aufwerfen können, befunden wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft den Behandlungsunterschied zwischen einerseits Parteien vor dem Assisenhof, die nach Artikel 278 § 4 des Strafprozessgesetzbuches keine aufgeschobene Kassationsbeschwerde gegen die Ablehnung des Vorsitzenden, bestimmte Zeugen in die während der vorbereitenden Sitzung erstellten Zeugenliste aufzunehmen, einlegen können, und andererseits Parteien vor einem anderen in Strafsachen erkennenden Richter, die nach Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches demgegenüber eine - gegebenenfalls aufgeschobene - Kassationsbeschwerde gegen jede in letzter Instanz ergangene Zwischenentscheidung, mit der der Richter einen solchen Antrag ablehnt, einlegen können. Der Gerichtshof muss darüber entscheiden, ob dieser Behandlungsunterschied vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.2.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn

der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.2.2. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet, beinhaltet nicht auf allgemeine Weise das Recht auf eine Kassationsbeschwerde. Wenn der Gesetzgeber jedoch das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde vorsieht, muss er dabei einen fairen Verlauf des Verfahrens gewährleisten und kann er dieses Rechtsmittel nicht ohne vernünftige Rechtfertigung bestimmten Kategorien von Rechtsuchenden vorenthalten.

Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, §§ 69-70).

B.2.3. Das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet die Waffengleichheit der Verfahrensparteien, mit der das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren eng verbunden ist. Daraus ergibt sich, dass jede Partei die Möglichkeit haben muss, ihre Argumente unter Umständen geltend zu machen, die sie nicht offensichtlich benachteiligen gegenüber der Gegenpartei (EuGHMR, 27. Oktober 1993, *Dombo Beheer B.V. gegen Niederlande*, § 33; 12. März 2003, *Öçalan gegen Türkei*, § 140; 24. April 2003, *Yvon gegen Frankreich*, § 31).

In Bezug auf die Beweisführung und insbesondere aufgrund von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt, dass ein Angeklagter grundsätzlich nicht verurteilt werden kann, ohne dass er das gesamte, ihn belastende Beweismaterial in einer öffentlichen Verhandlung widerlegen konnte, und dass gute Gründe vorliegen müssen, um einen Zeugen nicht erscheinen zu lassen (EuGHMR, Große Kammer,

15. Dezember 2011, *Al-Khawaja und Tahery gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 118-120; Große Kammer, 15. Dezember 2015, *Schatschaschwili gegen Deutschland*, §§ 103-131).

B.3. Artikel 420 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Gegen vorbereitende Entscheidungen und Untersuchungsentscheidungen - auch wenn diese ohne Vorbehalt vollstreckt worden sind - kann erst nach dem Endentscheid oder Endurteil Kassationsbeschwerde eingelegt werden ».

Artikel 278 des Strafprozessgesetzbuches regelt die Weise, wie der Vorsitzende des Assisenhofs die Zeugenliste während der vorbereitenden Sitzung festlegt. Artikel 278 § 4 sieht ausdrücklich vor, dass gegen den Entscheid, mit dem der Vorsitzende diese Liste festlegt, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann:

« § 1. Spätestens zehn Tage vor der vorbereitenden Sitzung hinterlegt der Generalprokurator die Liste der Zeugen, die er vernehmen möchte, bei der Kanzlei. Spätestens fünf Tage vor der vorbereitenden Sitzung hinterlegen die anderen Parteien die Liste der zusätzlichen Zeugen, die sie vernehmen möchten. Die Listen enthalten die Personalien dieser Zeugen. Fehlen die Personalien einiger Zeugen oder sind sie unvollständig, stellt der Generalprokurator die erforderlichen Nachforschungen an. Den Listen wird eine Begründung der Wahl der Zeugen beigelegt.

In der Liste wird ein Unterschied gemacht zwischen einerseits den Personen, die als Zeugen über die Taten und die Schuldfrage aussagen sollen, und andererseits den Leumundszeugen.

§ 2. Nachdem der Vorsitzende die Ausführungen des Generalprokurators und der Parteien angehört hat, erstellt er die Liste der Zeugen und legt er die Reihenfolge fest, in der sie vernommen werden. Die Leumundszeugen des Angeklagten werden immer zuletzt vernommen.

Muss ein Leumundszeuge jedoch auch zu den Taten oder zu der Schuldfrage vernommen werden, kann der Vorsitzende entscheiden, dass seine Aussage über den Leumund gleichzeitig mit seiner Aussage über die Taten und die Schuldfrage entgegengenommen wird.

Der Vorsitzende bemüht sich, die Dauer der Sitzung möglichst zu begrenzen.

Der Vorsitzende kann die Anträge der Parteien ablehnen, wenn feststeht, dass die vorgeschlagenen Zeugen offensichtlich nicht zur Wahrheitsfindung beitragen können in Bezug auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, seine Schuld oder Unschuld, seinen Leumund oder den Leumund des Opfers.

Für Personen, die als Zeugen über die Taten aussagen sollen, werden auf jeden Fall ein oder mehrere Polizeibeamte, die für die Erstellung der chronologischen Zusammenfassung der Taten, für die ersten Feststellungen und für den Verlauf der Untersuchung zuständig sind, in die Liste der Zeugen aufgenommen.

Für Leumundszeugen werden auf jeden Fall ein oder mehrere Polizeibeamte, die für die Erstellung der Leumundsuntersuchung zuständig sind, in die Liste der Zeugen aufgenommen.

§ 3. Die Liste der Zeugen, die in der Sitzung vernommen werden, wird in den aus der vorbereitenden Sitzung hervorgehenden Entscheid aufgenommen. Diese Liste enthält die Namen, den Beruf und den Wohnort der Zeugen sowie die Anzahl Zeugen, von denen bestimmte Personalien gemäß Artikel 296 in der Sitzung nicht angegeben werden, unbeschadet aber der Möglichkeit, die dem Vorsitzenden durch Artikel 281 eingeräumt ist.

Gegebenenfalls können auch schon die Modalitäten für die Vernehmung bestimmter Zeugen gemäß den Artikeln 294, 298 und 299 festgelegt werden.

§ 4. Gegen diesen Entscheid kann kein Rechtsmittel eingelegt werden ».

B.4.1. Die fragliche Bestimmung wurde durch Artikel 72 des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 « zur Reform des Assisenhofes » eingeführt. Aus den Vorarbeiten kann abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber mit der Einführung einer vorbereitenden Sitzung das Assisenverfahren vereinfachen und die Erledigung der gerichtlichen Untersuchung beschleunigen wollte:

« Cette réforme vise à réduire drastiquement la durée du procès d’assises et à promouvoir, par quelques interventions préalables, la qualité de l’instruction à l’audience » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-924/4, S. 163).

B.4.2. Obwohl das Ziel der Beschleunigung des Verfahrensablaufs im Rahmen der Assisensitzung ein legitimes Ziel ist, das es an sich rechtfertigen könnte, dass keine unmittelbare Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid, in dem die Zeugenliste festgelegt wird, möglich ist, wird in den Vorarbeiten auf keinerlei Weise begründet, weshalb eine aufgeschobene Kassationsbeschwerde gegen diesen Entscheid nicht möglich sein soll. Eine solche aufgeschobene Kassationsbeschwerde kann nämlich per definitionem erst eingelegt werden, nachdem die Assisensitzung bereits beendet wurde, wodurch sie die eigentliche Dauer der Assisensitzung nicht beeinflusst. Wie in den Vorarbeiten angemerkt wurde, ist die Rolle von Zeugen in einem Assisenverfahren angesichts der mündlichen Beweisführung gegenüber dem Geschworenengericht außerdem außerordentlich wichtig (ebenda, S. 100).

B.5.1. Die Möglichkeit des Generalprokurators und der Parteien, gemäß Artikel 306 des Strafprozessgesetzbuches die Ladung zusätzlicher Zeugen zu beantragen, führt zu keinem anderen Ergebnis, da diese Bestimmung ausdrücklich vorsieht, dass der Vorsitzende die Vernehmung dieser Zeugen zulässt, wenn diese in Anbetracht der Elemente, die während der

Verhandlung ans Licht gekommen sind, erforderlich erscheint. In der spezifischen Situation, in der bereits während der vorbereitenden Sitzung beantragt wurde, bestimmte Zeugen zu vernehmen, ist die Wahrscheinlichkeit nämlich gering, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

B.5.2. Die Möglichkeit, dass der Vorsitzende im Rahmen der Ausübung seiner Ermessensgewalt gemäß Artikel 281 § 2 des Strafprozessgesetzbuches einen Zeugen aufruft, führt ebenso wenig zu einem anderen Ergebnis. Die ursprüngliche Ablehnung des Vorsitzenden, einen Zeugen während der vorbereitenden Sitzung in die Zeugenliste aufzunehmen, muss nämlich nach Artikel 278 § 2 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches darauf beruhen, dass die vorgeschlagenen Zeugen offensichtlich nicht zur Wahrheitsfindung beitragen können in Bezug auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, seine Schuld oder Unschuld, seinen Leumund oder den Leumund des Opfers.

B.6.1. Artikel 278 § 4 des Strafprozessgesetzbuches ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.6.2. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand der anderen in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Bestimmungen kann nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.7. Da die Prüfung der ersten Vorabentscheidungsfrage zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d der Europäischen Menschenrechtskonvention geführt hat, besteht kein Anlass, die andere Vorabentscheidungsfrage zu prüfen, da eine solche Prüfung nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen würde.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 278 § 4 des Strafprozessgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. September 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen